

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)
für die Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde
(Kinderbetreuungsgebührenordnung)**

Fassung vom 01.03.2010



§ 1 Erhebungsgrundsatz.....	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Monatsgebühr.....	3
• Betreuung unter 3 Jahren.....	4
• Betreuung 3 – 6 Jahren.....	4
• Schulkindbetreuung (Hortbetreuung im Kinderhaus).....	4
• Betreuung in der Ganztageskrippe.....	5
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	5

§ 1 Erhebungsgrundsatz

1. Zur Deckung der laufenden Kosten der Betreuungseinrichtungen für Kinder der Gemeinde werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtungen tatsächlich besuchen oder nicht. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungseinrichtungen und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Im Kalenderjahr sind grundsätzlich im Kindergartenbereich 11 Monate (September – Juli) und im Schulkindbereich 9 Monate (Oktober – Juni) gebührenpflichtig. Zusätzlich kann im Schulkindbereich eine Ferienbetreuung gesondert gebucht werden (insgesamt bis zu 3 Monate).

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Betreuungseinrichtung besucht sowie der/diejenige, der/die das Kind zum Besuch der Betreuungseinrichtung anmeldet.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Monatsgebühr

1. Die Gebühren bemessen sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden bei der Gebührenbemessung berücksichtigt, wenn sie die Voraussetzungen der für das Kindergeldrecht geltenden Vorschriften des § 32 Abs. 1 – 4 Einkommensteuergesetz erfüllen. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind in der Kindertageseinrichtung erhoben.
Die Gebühren (Elternbeiträge) für die Krippe und den Kindergarten sind gestaffelt nach Anzahl der Kinder in der Familie.

- **Betreuung unter 3 Jahren**

Betreuungsumfang	1 Kind i.d. Familie	2 Kinder i.d. Familie	3 Kinder i.d. Familie	4 Kinder i.d. Familie
bis 15 Stunden	48,75 Euro	37,50 Euro	22,50 Euro	beitragsfrei
bis 20 Stunden	65,- Euro	50,- Euro	30,- Euro	beitragsfrei
bis 25 Stunden	81,25 Euro	62,50 Euro	37,50 Euro	beitragsfrei
bis 30 Stunden	97,50 Euro	75,- Euro	45,- Euro	beitragsfrei
bis 35 Stunden	113,75 Euro	87,50 Euro	52,50 Euro	beitragsfrei
bis 50 Stunden (ganztags)	300,- Euro	246,- Euro	192,- Euro	111,- Euro

- **Betreuung 3 – 6 Jahren**

Betreuungsumfang	1 Kind i.d. Familie	2 Kinder i.d. Familie	3 Kinder i.d. Familie	4 Kinder i.d. Familie
bis 30 Stunden	65,- Euro	50,- Euro	30,- Euro	beitragsfrei
bis 35 Stunden	75,- Euro	60,- Euro	40,- Euro	beitragsfrei
Bis 50 Stunden (ganztags)	200,- Euro	164,- Euro	128,- Euro	74,- Euro

- **Schulkindbetreuung (Hortbetreuung im Kinderhaus)**

Betreuungsumfang	Beitrag pro Kind
Ganztageshort: 7:00 – 17:00 Uhr	200,- Euro + Essen
Hort n.d. Schule: 12:00 – 17:00 Uhr	160,- Euro + Essen
Halbtageshort: 7:00 – 15:00 Uhr	150,- Euro + Essen
Kernzeitbetreuung: 7:00 – 13:30 Uhr	40,- Euro ohne Essen bzw. 5,- Euro bei tageweise Inanspruchnahme
Ferienbetreuung: 7:00 – 17:00 Uhr	220,- Euro + Essen
	7:00 – 13:30 Uhr

Die Gebühr für jedes weitere Kind in der Schulkindbetreuung reduziert sich um 50,- Euro je Modell.

Bei **tageweise Buchung** wird 1/20 des jeweiligen Betrages berechnet.

Der **Essensbeitrag** variiert zwischen den Einrichtungen, Kindergartenkindern und Schulkindern zwischen 2,80 und 3,50 Euro.

- **Betreuung in der Ganztageskrippe**

Betreuungsumfang pro Woche	1 Kind i.d. Familie	2 Kinder i.d. Familie	3 Kinder i.d. Familie	4 Kinder i.d. Familie
bis zu 35 Stunden	325,00 Euro	250,00 Euro	150,00 Euro	beitragsfrei
bis zu 50 Stunden	375,00 Euro	290,00 Euro	175,00 Euro	beitragsfrei

Voraussetzung für die Aufnahme in der Ganztageskrippe ist die Buchung von mindestens zwei ganzen Tagen in der Woche.

3. Die Anpassung der Gebühren bei Änderung der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder erfolgt ab dem 1. des Monats, in den das Ereignis fällt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung zum ersten Mal besucht wird. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Einrichtung beendet wird.
2. Die Gebühr ist bis zum 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit der Anmeldung des Kindes soll der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für die Gebühr erteilt werden.